



Der Ostritzer Stadtanzeiger  
Informations- und Amtsblatt  
der Stadt Ostritz mit Ortsteil Leuba

# Ostritz

Leben Energie Fluss

## AMTLICHER SONDERDRUCK

01. August 2023

Exemplar zur kostenfreien Mitnahme

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ostritz

#### Bekanntmachung der Stadt Ostritz

##### **Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße“**

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Normenkontrollurteil vom 09.03.2023 den Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße“ für unwirksam erklärt. Das Urteil ist seit 22.05.2023 rechtskräftig. Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO wird hiermit der Entscheidungstenor bekanntgemacht:

*„Der Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße“ vom 27. Mai 2021, in der Fassung der Genehmigung des Landkreises Görlitz vom 29. Juni 2021 ist unwirksam. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Revision wird nicht zugelassen.“*

Ostritz, den 01.08.2023

*Stephanie Rikl*

Stephanie Rikl  
Bürgermeisterin



Siegel

#### **Bekanntgabe öffentlich gefasster Beschlüsse aus der Stadtratssitzung am 31.07.2023**

Am Montag, den 31.07.2023, 19:00 Uhr fand eine Sondersitzung des Stadtrates statt. Notwendig wurde diese, nachdem in der Sondersitzung, die am 20.07.2023 stattfand, die Beschlussfähigkeit entsprechend § 39 (2, Satz 1) der Sächsischen Gemeindeordnung nicht hergestellt werden konnte. In der Einladung wurden die Regularien des § 39 (3) SächsGemO beachtet.

In der Sitzung am 31.07.2023 waren 7 Stadträte/Stadträtinnen und die Bürgermeisterin (6+1) anwesend, 6 Stadträte/Stadträtinnen fehlten entschuldigt. Nach Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Bestätigung der Tagesordnung wurden im öffentlichen Teil der Sitzung die im Folgenden abgedruckten Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss 2023-032**

##### **Aufhebung des Bebauungsplans „Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße“ entsprechend §1 (8) BauGB**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan "Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße" in der Fassung vom 27.05.2021 entsprechend § 1 (8) BauGB wird zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage beigefügt ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2 Einstimmig: x  
Befangen: F. Siegel, T. Göttberger

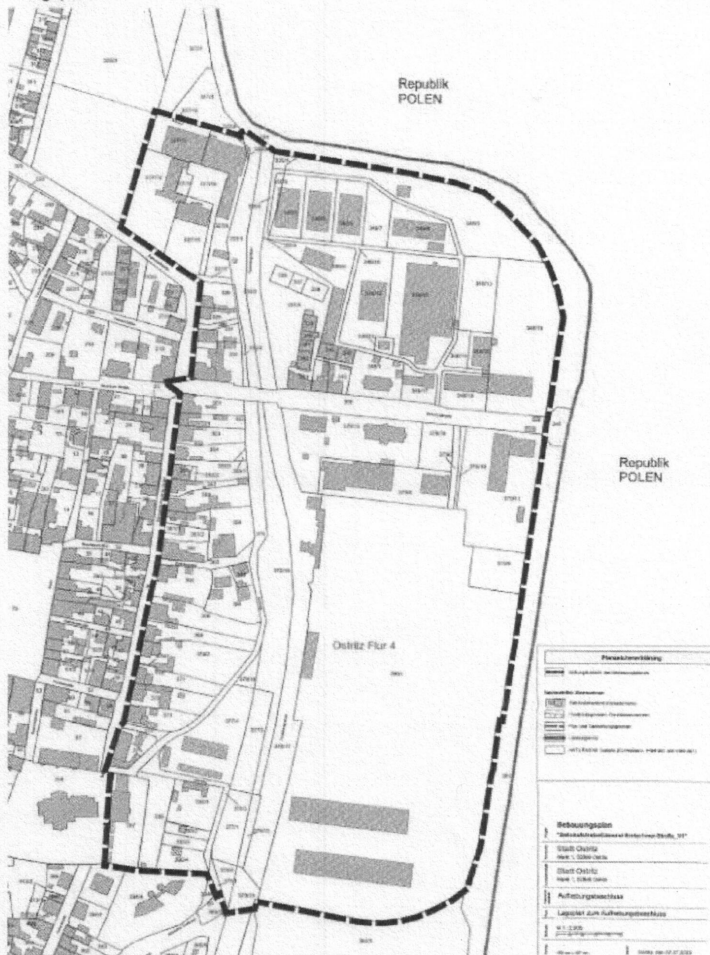


## Bebauungsplan "Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße"

Lageplan

ANLAGE 20-21 ZEICHN

2023-033



### Beschluss 2023-033

### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße\_N1“

Der Stadtrat beschließt:

1. Für den im Lageplan vom 07.07.2023 (Anlage) dargestellten Geltungsbereich ist ein Bebauungsplan aufzustellen.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße\_N1".
3. Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen werden (dazu gesonderter Beschluss Nr.: 2023-041).
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2 Einstimmig: x  
Befangen: F. Siegel, T. Götsberger

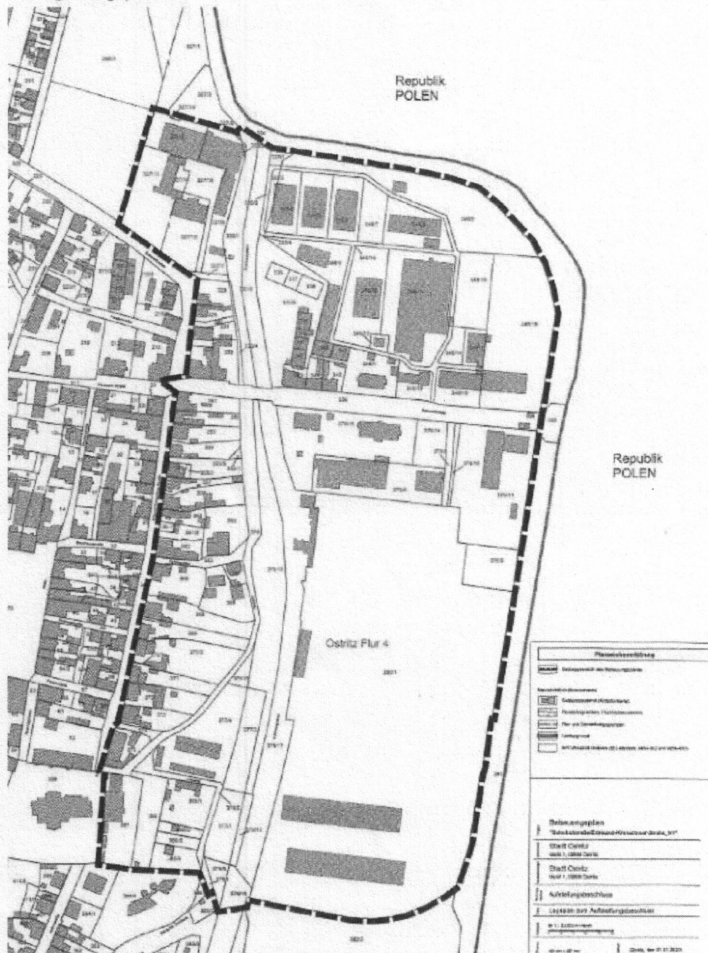


Bebauungsplan  
"Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße\_N1"

ANLAGE ZUM  
LEUCHTZA 2023-041



Anlage - Lageplan



## Beschluss 2023-041

### Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB i. V. m. § 4 SächsGemO für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße\_N1"

Der Stadtrat beschließt:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße\_N1“ (Anlage) wird gemäß §§ 14, 16 I BauGB beschlossen.
2. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2 Einstimmig: x  
Befangen: F. Siegel, T. Götsberger



## **Satzung der Stadt Ostritz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des im Planaufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße\_N1“**

Der Stadtrat der Stadt Ostritz hat in seiner Sitzung am 31.07.2023 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Ostritz hat in seiner Sitzung am 31.07.2023 beschlossen, für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Bahnhofstraße/ Edmund-Kretschmer-Straße\_N1“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### **§2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf Teilflächen im Gebiet des sich im Planaufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Bahnhofstraße/ Edmund-Kretschmer-Straße\_N1“, das sich im Ostteil der Stadt Ostritz befindet. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan, der Teil der Satzung ist (Anlage). Der Lageplan im Maßstab 1:2.000 setzt die Grenzen zeichnerisch fest.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich demnach auf die nachstehenden Flurstücke: 327/7, 327/8, 327/9, 327/10, 327/12, 327/13, 327/14, 327/15, 327/16, 328, 329, 330, 331, 332, 333/1, 333/2, 333/3, 333/4, 335/1, 335/2, 335/3, 335/4, 335/5, 336 bis 347, 348/1, 348/3, 348/4, 348/5, 348/6, 348/7, 348/8, 348/9, 348/10, 348/11, 348/12, 348/13, 348/14, 348/15, 348/16, 348/17, 348/18, 348/19, 350 bis 354, 355/1, 355/2, 355/3, 356 bis 360, 361/1, 361/2, 362, 363, 365 bis 367, Teilflächen des Flurstücks 368, Teilflächen des Flurstücks 369, 370/1, Teilflächen des Flurstücks 370/2, Teilflächen des Flurstücks 371, 372 bis 375, 379/2, 379/4, 379/10, Teilflächen des Flurstücks 379/11, 379/14, 379/15, 395/1, 395/2, 395/3, 395/4, 396, 397.

### **§3**

#### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - aa) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
  - bb) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von den Verboten nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## §4

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 benannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

### Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung, bestehend aus dem Satzungstext und dem Lageplan (Anlage), wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung erscheint am 01.08.2023 als Sonderdruck des Ostritzer Stadtanzeiger.

Diese Bekanntmachung ist auch unter dem Link [www.ostritz.de](http://www.ostritz.de) sowie im Internetportal des Freistaats Sachsen unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/themen/> einsehbar.

Ostritz, 31.07.2023



Siegel

Stephanie Rikl

Rikl

Bürgermeisterin

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder



- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

## Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße\_N1"

